

Dr. Hansjoachim Wussow
Rechtsanwalt in Frankfurt / M.

INFORMATIONEN ZUM
VERSICHERUNGS- UND
HAFTPFLICHTRECHT Zit: WJ

begründet von Dr. Werner Wussow

Sachregister
für den Jahrgang 1994

Abfindungsvergleich	145	ausländisches Urteil	144
Abgrenzung	27	Außenseitermethode	44
Abladen	186	Ausschluß	59
Ablehnung	95	Autobahn	90
Abschleppen	85	Autovermieter	103
Abschleppkosten	110	Autowaschanlage	182
Abtretung	77, 121		
Aktivlegitimation	83	Baby	113
Alkoholklausel	180	Bahnübergang	54
Alleingesellschafter	23	Bandscheibenschaden	187
Allmählichkeitsklausel	139	Bauunternehmer	18
Alternativentscheidung	14	Bearbeitungsschäden	2
Anrechnung	106, 199	Beauftragung	65
Anscheinsbeweis	34, 90, 175	Bedingungs-Anpassungsklausel	64
Anschneihilfe	165	Beeinträchtigung	33
Anspruchsentstehung	109	Beförderung	138
Anspruchsverzicht	58	Befreiung	128, 129
Anwalt	23, 65, 159	Behandlungsbedürftigkeit	92
Anzeigeobliegenheit	101	Behandlungsfehler	
Anzeigepflicht	80	– Kausalitätsbeweis	10
Arbeitnehmer	73	– Laboruntersuchung	109
arbeitnehmerähnliche Tätigkeit	149	– Durchgangsarzt	137
Arbeitnehmerhaftung	89	– ehem. DDR	152
Arbeitsmaschine	29	– Aufklärungspflicht	173
Arbeitsunfähigkeit	54	– falsche Diagnose	191
Arbeitsunfall	183	Beifahrer	124
Arbeitsversuch	6, 54	beitragspflichtiges Entgelt	208
Arzneimittel	74, 104	Beiträge	28
Arzthaftung		Beitragsregreß	70, 153
– Behandlungsfehler	10, 152	Beitragsrückstand	12
– Aufklärungspflicht	14, 173	Belehrungspflicht	100
– fehlerhafte Beratung	38	Benachteiligung	151
– Gesundheitsbericht	93	Benzinhamsterer	25, 44
– Kaiserschnitt-Entbindung	148	Benzinklausel	207
– falsche Diagnose	191	Beratung	38
Arzthaftungsprozeß	204	Berichtigung	83
Auffahrunfall	88	Berufsbeschreibung	155
Aufforderungsgebühr	23	Berufsgenossenschaft	28
Aufklärungspflicht	14, 143, 155, 173	Berufskrankheit	32
Auflassungsgebühren	208	Berufsunfähigkeit	45, 155
Aufsichtspflichtverletzung	67	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	121
Augenblicksversagen	55	Beschäftigungsvertrag	42
Auskunftsanspruch	141	Bescheid	96
Ausland	120, 140	Bestandsübertragung	151

Betäubungsmittelmißbrauch	175	Familienrechtsschutz	185
Betreuer	147	Feldweg	108
betriebliche Tätigkeit	181	Festpreissystem	117
betriebsfremde Personen	126	Feststellung	132
Betriebshaftpflichtversicherung	2	Feuchtigkeitsschäden	139
Betriebskrankenkasse	34	Firmen-Gruppenunfallversicherung	202
Beweisanforderungen	105	Firmenrechtsschutz	185
Beweisergebnis	163	Folgeschäden	48
Beweiserleichterung	197	Formularfragen	98
Beweisführung	88	Fristversäumung	40, 90, 142
Beweislast	9, 159, 172, 191	Fußboden	167
Bewußtseinsstörung	12, 175	Fußgänger	18
Bezugsberechtigung	129		
Blutpräparate	133	Gartenteich	195
Bundesaufsichtsamt	64	Gebäude	166
		Gebäudeversicherung	40, 160
Container	166	Gebührenanspruch	159
		Gefährdungshaftung	124
Datenanlage	60	Gehweg	18
Deckungsbereich	158	Gelegenheitsursache	162
Deckungszusage	33	Gemeinde	33
Diabetesklausel	146	Genehmigung	37, 57, 64, 69
Diagnosestellung	191	geringfügig Beschäftigte	165
Diebstahl	9, 61	Geschäftsgebühr	47
Diebstahlsnachweis	94	Geschäftsführer	30
Drei-Jahres-Frist	132	Geschäftsplanmäßige Erklärung	57
Dritter	72	Geschwindigkeitsbegrenzung	131
Drittschaden	130	Geschwindigkeitsüberschreitung	116
Drittschädiger	67	Gesundheitsbericht	93
Durchführungsgesetz /EWG	174	Gesundheitsschäden	123
Durchgangsarzt	137	Gewässerschädenhaftung	41
		Gewalttat	48
Eigentumsverletzung	39	Glaubhaftmachung	14
Eigenverschulden	93	Grundstück	33, 85, 122
Einbruch	130	Grundstücksbesitzer	105, 195
Einbruchdiebstahl	22	Grundstückseigentümer-	
Eindringling	122	Haftpflichtversicherung	181
Einfriedigungsmauer	33	Grundwasserverunreinigung	105
Eintrittspflicht	189	Gutachten	51, 192
Eisenbahnunternehmer	54		
Elternhaftung	67	Haftungsausschluß	79
Empfangsvollmacht	112	Haftungsfreistellung	26, 135
Entschädigungsanspruch	48	Halterhaftung	1
Entschädigungsberechnung	160	Hauptberuf	52
Entwendung	7, 107	Hauptunternehmer	172
Erstattungsanspruch	3, 28	Hausarzt	93
Erstattungsfähigkeit	47	Hausratversicherung	
Erstprämie	8	- Einbruchdiebstahl	22
Erwerbsunfähigkeit	45	- Abgrenzung	27
		- Herausgabeanspruch	77
Fahrlässigkeit		- Stehlgutliste	83
- Beweislast	9	- Schlüsselklausel	198
- Augenblicksversagen	55	Heilbehandlung	44, 53
- Diebstahlsherbeiführung	61	Heimunterbringung	147
- Raubüberfall	66	Helferin	26
- Unterlassung	158	Herstellerhaftung	133
Fahrzeugbeschädigung	7	Herstellungsklausel	2
Fahrzeuginsasse	124	Hilfebedürftige	106
Familienangehörige	199	Hilfsmittel	117

Hinweispflicht	115	- Gründe	95
HIV-Kontamination	133	- unklare Fragen	98
Höchstgeschwindigkeit	116	- Obliegenheitsverletzung	114, 125
Hund	82	- verspätete Schadenanzeige	136
Informationspflicht	117	- Unfallflucht	155
Invalidität	17, 45	- unwahre Angaben	180
Invaliditätsentschädigung	96, 190	Leistungspflicht	92
Invaliditätsfristen	123	Leitplankenschaden	155
Invaliditätsgrad	132	Leitungswasser	56
Invaliditätsrisiko	75	Medizinische Geräte	87
Kaiserschnittentbindung	148	Mietsachschädenklausel	166
Kaskoversicherungsschutz	107	Mietvertrag	37
Kaufhaus	167	Mietwagenkosten	47, 170
Kausalitätsbeweis	10	Minderjährige	69
Kenntnisnahmemöglichkeit	101	Mindestprozeßsatz	190
Kfz.-Reparatur	204	Mischtätigkeit	30
Kind	67, 183	Mitarbeiter	73
Kindergarten	35	Mitverschulden	157, 165
Klagebefugnis	62	Mitversicherte	5
Klagefrist	90	Mobil-Telefon	150
Klauseln	103	Nachschlüssel	94
Kleinkind	113, 195	Notariatsangestellte	208
Klinikausstattung	51	Notfall	74
Körperverletzung	19	Nothelfer	149
Konkurs	21	Obliegenheitsverletzung	95, 114, 125, 159
Konkursvorrecht	12	Oldtimer-Fahrzeug	91
Kostenanforderung	142	Operation	143
Kostenerstattung	140	Operationstisch	87
Kostenschutz	185	Operationsverweigerung	97
Kraftanstrengung	119, 187	Organverpflanzung	140
Kraftfahrer	106	Parkhaus	177
Kraftfahrzeugversicherung	33	Parklücke	196
Kraftfahrzeugwerkstatt	73	Parkplatz	85
Krankengeldanspruch	24	Patient	14
Krankengeldberechnung	76	Pauschalsteuer	184
Krankenhausträger	38	Pfändbarkeit	121
Kranken-Tagegeldversicherung	41, 164	Pflegehilfe	201
Kreditkarte	31, 83	Pharma-Produzent	74
Kreditkosten	156	Prämienzahlung	69
Kündigung	43, 115	Privatgarage	61
Kunde	73	Privathaftpflichtversicherung	207
Kurve	131	Privatunternehmen	11
Laboruntersuchung	109	Produzentenhaftung	133
Landesärztekammer	193	Prognose-Risiko	53
Landwirtschaftl. Fahrzeug	108	Prozeßbevollmächtigter	65
Leasingnehmer	72	Prozeßkosten	189
Lebensversicherer	93	Psycho-Ausschlußklausel	194
Lebensversicherung	129	Querschnittslähmung	143
Leistungsanspruch	125	Raubüberfall	66
Leistungsbeschreibung	49	Rechtsmitteleinlegung	40
Leistungsfreiheit		Rechtsübergang	62, 141, 145, 178
- Vorschaden	20	Rechtswirksamkeit	205
- doppelte Kündigung	43	Regennässe	167
- Vorerkrankung	50		
- unvollständige Schadenanzeige	63		
- Hausratsversicherung	83		

Regreß	67, 157	Übermüdung	12
Reha-Maßnahme	178	Umwelteinwirkung	141
Reisegepäckversicherung	150	Unfallflucht	155
Reisekrankenversicherung	92	Unfallrente	168
Reitpferd	26	Unfallursache	175
Rentenansprüche	121	Unfallversicherung	
Renteneinstellung	193	- Erstprämie	8
Rentenversicherer	153	- Schüleraustausch	16
Rentenversicherungsbeiträge	3	- Invaliditätsrisiko	75
Rentenversicherungspflicht	129	- schlüssige Darlegung	78
Risikoausschluß	189	- Bescheid	96
Risikobeschreibung	71	- Versicherungsunfähigkeit	111, 127
Rohrbruch	160	- Invaliditätsfrist	123
Rücktritt	8, 80	- Unternehmerpflichtversicherung	128
Sachverständiger	204	- Behandlungsfehler	137
Schadenanzeige	20, 63, 136, 180	- Diabetesklausel	146
Schadensbeseitigungskosten	192	- Gelegenheitsursache	162
Schadensbesichtigung	81	- Unternehmerbeiträge	184
Schadensersatzanspruch	137	- Bandscheibenschaden	187
Schadensersatzurteil	144	- Wegeunfall	188
Schadensminderungspflicht	97, 156	- Invaliditätsentschädigung	190
Scheckeinlösung	58	- Psycho-Ausschlußklausel	194
Schlüsselklausel	198	- Haschisch	206
Schlüsselverlust	169	Unfallversicherungsschutz	16, 30, 35
Schüleraustausch	16	Unfreiwilligkeitsvermutung	154
Schweißarbeiten	207	Unklarheit	98
Schwerpflegebedürftigkeit	201	Unklarheitenregel	161
Selbständige	41	Unterlassungsanspruch	117
Sesselbahn	60	Unterlassungsklage	171
Shop-Garant-Versicherung	13, 31, 66, 83	Unternehmer	28, 128
Sicherungsabtretung	62	Unternehmerbeitrag	184
Sichtbeeinträchtigung	54	Untersuchungsverweigerung	193
Signalanlage	54	Unterversicherungsregelung	205
Sorgfaltspflichten	60, 106, 108, 133	Unvollständigkeit	63
Sozialgericht	171	Unwirksamkeit	42, 69, 92, 103, 115
Sozialhilfeantrag	147	Urlaubsabgeltungszahlung	76
Sozialversicherungsbeiträge	42	Veranstaltungsausfall	200
Sportverletzung	119	Verdienstschadensanspruch	3, 106
Stehlgutliste	83	Vergleichssumme	189
Sterbegeldanspruch	120	Verjährungsbeginn	103, 109
Steuervorteil	106	Verkehrs-Rechtsschutz-Bedingungen	4
Straßenbauarbeiten	15	Verkehrssicherungspflicht	
Straßenbelag	33	- Straßenbauarbeiten	15
Streitwertbemessung	34	- Bauunternehmer	18
Substanzbeschädigung	39	- Signalanlage	54
Subunternehmer	172	- Haftungsfreistellung	135
Systemänderung	201	- Kaufhausbetreiber	167
Tankstellengelände	176	- Gartenteich	195
Teilarbeitsunfähigkeit	164	Verladen	186
Teilkaskoversicherung	7	Verletztenrente	183
Teilungsabkommen	29	Vermittlungsagent	112
Telefax	40	Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	158
Tierhalter	1, 26, 82, 130	Versicherungsbedingungen	192, 200
Tierhüter	1, 26	Versicherungspflicht	54
Totalschaden	91	Versicherungspolice	205
Transportkosten	110	Versicherungsschutz	59
Treppensturz	35	Versicherungsunfähigkeit	111, 113
		Versicherungsvertrag	43

Versorgungswerk	193	Wachhund	130
Vertragsbeendigung	111, 127	Wartepflicht	81
Vertragspflichten	37	Wegeunfall	188
Vertrauensschadenversicherung	36	Wegfall	100
Verwahrungsklausel	71	Werkstattunternehmer	73
Verweigerung	97	Werkvertrag	37
Verzicht	58, 136, 180	Widerruflichkeit	129
Verzug	166	Widerspruch	204
Volljährigkeit	69	Wirksamkeit	75
Vorerkrankung	50, 60	Wissenschaftlichkeitsklausel	84
vorläufige Deckung	100	Wohnung	27
Vorsatzbegriff	79	Zulässigkeit	171
Vorschaden	20	Zulassung	104
Vortäuschungsverdacht	88, 166		

**Gesetzesregister
für den Jahrgang 1994**

GRUNDGESETZ (GG)	631	182
	675	93
Art.	779	58, 145, 189
34	823	
	- ärztl. Aufklärungspflicht	14, 143
	- Straßenbauarbeiten	15
	- Bauunternehmer	18
	- ausgegliederte Körperteile	19
	- Treppensturz	35
	- fehlerhafte Beratung	38
	- Substanzbeschädigung	39
	- Behandlungsfehler	51, 109, 148, 173, 191
	- Sesselbahnbetreiber	60
	- Aufsichtspflichtverletzung	67
	- Arzneimittel	74
	- Abschleppen	85
	- Auffahrunfall	88
	- Einfahren in BAB	90
	- Eindringling	122
	- Herstellerhaftung	133
	- Grundstückseigentümer	162
	- Kaufhausbetreiber	167
	- Gartenteich	195
	830	105, 197
	831	85, 172
	833	1, 26, 82, 130
	834	1, 26
	839	11, 33, 54, 153
	840	67, 165
	842	3
	843	3
	847	173
	858	85, 176
	859	85
	906	33
	1605	141
	1664	67
	1833	147
	1896	147
	1908 i	147
	AGBG = GESETZ ZUR REGELUNG DES RECHTS DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	
	§	S.
	3	75, 205
	5	161, 205
	9	
	- Invaliditätsrisiko	75
	- Wissenschaftlichkeitsklausel	84
	- Reisekrankenversicherung	92
	- Vermittlungsagent	112
	- Unterversicherungsregelungen	205
BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)		
§	S.	
94	166	
108	68	
134	37, 42, 205	
203	152	
227	122	
229	122	
242	125, 141, 193	
249		
- fehlerhafte Beratung	38	
- Mietwagenkosten	47, 170	
- Heilbehandlungskosten	53	
- Arbeitnehmerhaftung	89	
- Steuervorteil	106	
- Gelegenheitsursache	162	
- öffentliche Verkehrsmittel	170	
- Schadensbeseitigungskosten	192	
254		
- Tierhalter	1	
- Fußgänger	18	
- Mietwagenkosten	47, 170	
- Heilbehandlungskosten	53	
- Arbeitnehmerhaftung	89	
- Eigenverschulden	93	
- Operationsverweigerung	97	
- Kreditkosten	156	
- Anschiebehilfe	165	
273	193	
276		
- Treppensturz	35	
- Behandlungsfehler	51, 173, 191	
- Augenblicksversagen	55	
- Aufklärungspflicht	143	
- Kaiserschnittentbindung	148	
- Fußbodennässe	167	
- Autowaschanlage	182	
- falsche Diagnose	191	
284	166	
328	57	
343	125	
400	121	
401	141	
407	201	
412	141	
548	105	
558	103	
611	89	

HGB = HANDELSGESETZBUCH

§	S.
407	151

UWG = GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

§	S.
1	117, 171
3	117, 171

GWB = GESETZ GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

§	S.
26	117, 171

WHG = WASSERHAUSHALTSGESETZ

§	S.
22	41, 105

HaftPflG = HAFTPFLICHTGESETZ

§	S.
1	54, 60
5	54
9	54

UmweltHG = UMWELTHAFTUNGSGESETZ

§	S.
8	141

AMG = ARZNEIMITTELGESETZ

§	S.
25	104
84	74, 133

StVG = STRASSENVERKEHRSGESETZ

§	S.
7	88, 90, 124, 177
17	196

StVO = STRASSENVERKEHRSORDNUNG

§	S.
1	108, 177

§	S.
3	106
8	108
9	196
10	108
18	90
28	82
41	131

StVZO = STRASSENVERKEHRSZULASSUNGSORDNUNG

§	S.
18	29

KVO = KRAFTVERKEHRSORDNUNG FÜR DEN GÜTERFERNVERKEHR MIT KRAFTFAHRZEUGEN

§	S.
1	151

VAG = VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ

§	S.
5	57
8	151
10 a	174
14	151
81	57
81 a	57

DRITTES DURCHFÜHRUNGSGESETZ ZUM VAG

allg.	S. 174
-------	--------

WVG = VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

§	S.
5	174
6	
- Vorschaden	20
- doppelte Kündigung	43
- Schadenanzeige	63
- Stehlgutliste	83
- Obliegenheitsverletzung	95, 125
- unklare Fragen	98
- Beweislast	159
- Unfallzeuge	180
8	175
12	90, 109, 142
16	60, 80, 98, 101
17	60
20	80

VVG = VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ
(Fortsetzung)

§	S.
23	25, 44, 169
33	101
34	63, 101
38 I	8
40	47
43	112
55	77
61	
- Beweislast	9
- Benzinhamsterer	25, 44
- Augenblicksversagen	55
- Diebstahl	61
- Raubüberfall	66
- Tierhalter	82
- Schlüsselverlust	169
62	169
63	169
67	23, 62, 72
68	47
149	189
150	189
152	25, 74, 79
154	21
157	21
158 h	175
166	129
178	175
180	154
187	36

PfIVersG = PFLICHTVERSICHERUNGSGESETZ

§	S.
2	29
3	114

AHB

§	S.
1 Nr. 2 b	44
4 I 5	139
4 I 6 a	71
4 I 6 b	2
4 II 1	122, 161
4 II 5	2
5	65, 159
7 Nr. 1	5
7 Nr. 2	5

AKB

§	S.
1	33, 100
2	177
7	
- Vorschaden	20
- eigener Anwalt	65
- Obliegenheitsverletzung	114
- Unfallflucht	155
- Gebührenanspruch	159
9 b	64
10	186, 207
11	138
12	Abs. 1 I b
- Fahrzeugbeschädigung	7
- schlüssige Darlegung	78
- Nachschlüssel	94
- Entwendung	107
- betriebsfremde Personen	126
- Mobiltelefon	150
13	91, 110
15	23

AUB 88

§	S.
1 III	78
1 IV	119, 187
2 I 1	12, 175, 206
2 I 2	59
2 III 187	
2 IV	194
3 111, 113, 127	
5 III	8
7	
- Invaliditätsentschädigung	17
- Berufsunfähigkeit	45
- Invaliditätsrisiko	75
- Bescheid	96
- Fristen	123
- Diabetesklausel	146
- Unfallrente	168
- Mindestprozentsatz	190
8	146, 162
9	50
10	50
11	17

AUB 61

§	S.
3 a	132
5	111, 127
8 II 1	132
15	136
17	136

ARB

§	S.
4	185
24	185
25	185

AVB SHOP-GARANT-VERSICHERUNG

§	S.
1	13, 31, 83
2	31, 83
4	83
5	13
8	13
9	66

VRB-AR = VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ-
VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

allg. S. 4

AVB VERANSTALTUNGS-AUSFALL KUNST =
ALLG: VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR
DIE KUNSTVERANSTALTUNGS-AUSFALL-
VERSICHERUNG

allg. S. 200

ZGU = ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE
GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG

§	S.
1	202
2	202
3	202

ALLGEMEINE
BEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN
PRAXIS-AUSFALL-VERSICHERUNG

allg. S. 192

BBR = BESONDERE BEDINGUNGEN UND
RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR PRIVAT-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nr. 3 166, 181, 207

AVB-VERMÖGEN

§	S.
5	158

AVB-RKV = ALLGEMEINE
VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN
REISEKRANKENVERSICHERUNG

§	S.
5	92

AVBR = ALLGEMEINE
VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN
REISEGEPÄCK 1980

§	S.
1	150

AWB 68 = ALLGEMEINE
BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG
GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN

§	S.
1	56

BUZ = BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFS-
UNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG

§	S.
2	45, 155

VGB 62

§	S.
1	160
2	160
4	160
7	160
15	81

VGB 86

§	S.
20	115
22	115

VGB 88

§	S.
20	81

VHB 74	
§	S.
3 B Nr. 1	22
6	27

VHB 84	
§	S.
5 Nr. 1	22, 198
10	27
18	77
25	77

MB/KK	
§	S.
1	49
4	49, 84
5	84

MB/KT	
§	S.
1	41, 164
5	180
15	41

AGGF = ALLGEMEINE
BEDINGUNGEN FÜR DIE DYNAMISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG DES GEWERBES
UND FREIER BERUFE

allg. S. 40

OEG = GEWALTOPFER-ENTSCHÄDIGUNGS-
GESETZ

§	S.
1	48

RVO = REICHSVERSICHERUNGSORDNUNG

§	S.
182	104
306 a.F.	6
368	44, 104
539	
- Schüleraustausch	16
- Mischttätigkeit	30
- Begrenzung	35
- Werkstattunternehmer	73
- Geräteversagen	87

§	S.
- Nothelfer	149
543	128
548	16, 30, 35
550	188
551	32, 137
556	137
557	137
571	183
581	183
636/637	
- Tierhalter	26
- Werkstattunternehmer	73
- Wegfall	79
- Straßenbau	135
- ausländisches Schadensersatzurteil	144
- Nothelfer	149
- Antriebshilfe	165
640	157
664	28
667	28
723	184
725	184

SGB IV = SOZIALGESETZBUCH IV

§	S.
8	42
13	208
14	184
26	28
104	42
109	42

SGB V = SOZIALGESETZBUCH V

§	S.
5	52, 54
12	104
16	120
18	140
37	201
47	76
48	24
53	201
58	120
127	117, 171
135	44
147	34
148	34
186 I	6, 54
227	76
275	52

SGB VI = SOZIALGESETZBUCH VI

§	S.
43	45
44	45
62	70

SGB X = SOZIALGESETZBUCH X

§	S.
116	
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen	29
- Aufsichtspflichtverletzung	67
- Auskunftsansprüche	141
- Abfindungsvergleich	145
- Reha-Maßnahmen	178
- Sozialleistungen	199
- häusliche Pflegehilfe	201
119	70, 153

AFG = ARBEITSFÖRDERUNGSGESETZ

§	S.
58	178
127	178

SoldatVG = SOLDATEN-VERSORGUNGS-GESETZ

§	S.
91 a	79

GVG

§	S.
17 a	117, 171

ZPO = ZIVILPROZESSORDNUNG

§	S.
91	23
233	40
240	21
286	
- Arzthaftung	10, 51
- Grundstücksbesitzer	105
- Beweisergebnisse	163
- widersprüchliche Äußerungen	204
328	144
722	144
850	121

KO = KONKURSORDNUNG

§	S.
12	21
57	12
59 I	12

HVvVfG = HESSISCHES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ

§	S.
43	193
62	193

VO = VERSORGUNGSORDNUNG

§	S.
3	193

BRAGO = BUNDES-RECHTSANWALTS-GEBÜHREN-ORDNUNG

§	S.
8	34
57	23

BNotO = BUNDES-NOTAR-ORDNUNG

§	S.
19 a	175

EstG = EINKOMMENSTEUER-GESETZ

§	S.
34	106
40 a	184

StGB = STRAFGESETZBUCH

§	S.
142	155
315 c	59
316	206

INFORMATIONEN ZUM
VERSICHERUNGS- UND
HAFTPFLICHTRECHT Zit: WJ
begründet von Dr. Werner Wussow

Sehr geehrte Damen und Herren !

**Versteckte Unterversicherungsregelung in der Beitragsrubrik einer Versicherungspolice –
Rechtswirksamkeit (§ 134 BGB, §§ 3, 5, 9 AGBG).**

Eine mir vorliegende gebündelte Versicherungspolice für landwirtschaftliche Betriebe enthält in einem besonderen Abschnitt Bestimmungen über die Beitragsbemessung. Zugrunde gelegt werden Beitragsbemessungsgrößen, die der VN dem Versicherer bei Vertragsbeginn und zum Stichtag (31.12.) zu melden hat. Es gibt verschiedene Beitragsbemessungsgrößen, so Kubikmeter des umbauten Raumes, Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, Jahresumsatz und Versicherungssumme. Für den Fall, daß die vom VN gemeldeten Beitragsbemessungsgrößen niedriger sind, als die tatsächlich am Stichtag vorhandenen, enthält der Abschnitt eine Unterversicherungsregelung. Danach wird gegebenenfalls in der betreffenden Branche nur der Betrag ersetzt, der sich zum ganzen bedingungsgemäß entschädigungspflichtigen Schaden verhält, wie die gemeldeten Beitragsbemessungsgrößen zu den vorhandenen. An anderer Stelle der Police heißt es, daß geschriebene Bedingungen den gedruckten vorangehen. Zweifelhaft ist, ob eine solche Unterversicherungsregelung rechtswirksam ist.

Tatsache ist, daß eine solche Unterversicherungsregelung von der gesetzlichen Regelung des § 56 VVG erheblich abweicht. Nach dieser Bestimmung liegt Unterversicherung vor, wenn der Gesamtwert der versicherten Sache die Versicherungssumme übersteigt. Dann haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Unterversicherung und Entschädigungskürzung richten sich daher hier nach dem Verhältnis Versicherungswert/Versicherungssumme, nicht nach dem Verhältnis gemeldete Beitragsbemessungsgröße / tatsächliche Beitragsbemessungsgröße. Die Regelung des § 56 VVG hat auch Eingang gefunden in die Bedingungswerke verschiedener Versicherungsarten (vgl. etwa § 11 Ziff. 3 AFB 87). Gleichwohl kann die eingangs zitierte Unterversicherungsregelung in Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrößen nicht schon deshalb als unwirksam angesehen werden, weil sie von § 56 VVG abweicht. Denn diese Bestimmung ist abänderlich (Prölss/Martin, VVG, 25. Aufl., Anm. 3 zu § 56).

Wohl aber wird man davon ausgehen müssen, daß die hier in Rede stehende Unterversicherungsregelung nach den §§ 3, 5, 9 AGBG unwirksam ist. Dabei unterstelle ich, daß die Bestimmungen der Police den Begriff Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfüllen, weil sie vom Versicherer für die Verwendung in einer Vielzahl von Fällen vorformuliert werden (§ 1 AGBG). Die Unwirksamkeit der zitierten Unterversicherungsregelung ergibt sich zunächst aus § 3 AGBG. Danach sind Bestimmungen in AGB unwirksam, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, daß der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht (sog. überraschende Klauseln). Überraschend ist in diesem Sinne eine Klausel, die inhaltlich und ihrem Standort nach vom VN nicht erwartet wird und den Versicherungsschutz erheblich reduziert (vgl. Prölss/Martin, VVG, 25. Aufl., Vorbem. 6 B c). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zum einen wird der VN eine Unterversicherungsregelung erwarten, die § 56 VVG und den Bedingungswerken entspricht. Zum anderen wird er nicht auf den Gedanken kommen, daß in einem Abschnitt der Police, der die Beitragsbemessung betrifft, eine versteckte Unterversicherungsregelung anderer Art enthalten ist, die den Versicherungsschutz erheblich einschränkt

Sodann dürfte hier auch § 9 AGBG eingreifen. Danach ist eine AGB-Bestimmung unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, insbesondere mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Auch diese Voraussetzungen liegen vor. Die Anknüpfung der Unterversicherung an gemeldete bzw. wirkliche Beitragsbemessungsgrößen weicht von der gesetzlichen Regelung des § 56 VVG erheblich ab. Andererseits benachteiligt sie den VN gegen Treu und Glauben, weil er häufig gar nicht wissen wird, daß eine auch nur versehentliche Angabe von zu niedrigen Beitragsbemessungsgrößen nicht nur auf die Prämienzahlung Einfluß hat, sondern seinen Versicherungsschutz erheblich reduziert. Weiterhin folgt eine Unwirksamkeit der Bestimmung auch aus der sog. Unklarheitenregel des § 5 AGBG, wonach Zweifel bei der Auslegung von AGB zu Lasten des Verwenders gehen. Es gilt dann die dem VN günstigere Auslegung. Im hier gegebenen Fall ist das Verhältnis zwischen der normalen Unterversicherungsregelung in § 56 VVG und entsprechenden Bedingungswerken nicht geklärt. Zwar heißt es, daß geschriebene Bedingungen gedruckten vorgehen. Eine geschriebene Regelung in der Police schließt danach die Geltung einer Regelung des gleichen T a t b e s t a n d s im Gesetz bzw. im Bedingungswerk aus. Da nun aber die hier erörterte Unterversicherungsregelung im Abschnitt über Beitragsberechnung tatbestandlich wesentlich anders gefaßt ist, als die Unterversicherungsregelung des § 56 VVG, bleibt die Frage offen, ob nun § 56 VVG ausgeschlossen ist, verneinendenfalls, in welcher Weise beide Unterversicherungsregelungen nebeneinander anwendbar sein sollen. Dies Unklarheit geht zu Lasten des Versicherers.

- O -

Haschisch im Straßenverkehr und in der privaten Unfallversicherung (§§ 316 StGB, 2 I 1 AUB 88).

Nach § 316 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder a n d e r e r b e r a u s c h e n d e r M i t t e l nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Die Strafbarkeit nach dieser Bestimmung gilt mithin nicht nur für Alkoholgenuß, sondern generell für berauschte Mittel. Einigkeit besteht darüber, daß dazu auch Haschischgenuß gehört. Es verschlechtert das Fahrverhalten anders als Alkohol, aber erheblich, es verlängert und stört die Reaktion, die Lenkautomatismen und verändert die Umweltwahrnehmungen ungünstig (BGH DAR 77, 145; BGH VRS 53, 356; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl., Rz 5 zu § 316 StGB). Streitig ist jedoch, wann eine durch Haschischgenuß bedingte Fahrunfähigkeit als erwiesen angesehen werden kann.

Die Rechtsprechung geht bis heute davon aus, daß allein der Nachweis von Haschischkonsum nicht ausreicht, um Fahrunfähigkeit darzutun, weil es bisher eine wissenschaftlich gesicherte Fahrunfähigkeitsgrenze nicht gibt. Während gesichert ist, daß ein Kraftfahrer bei einer Alkoholkonzentration von 1,1 o/oo absolut fahruntüchtig ist, kann man nicht sagen, daß bei Feststellung einer bestimmten Menge Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut nach Haschischgenuß absolute Fahrunfähigkeit vorliegen muß. Es kommt vielmehr nur eine relative Fahrunfähigkeit in Betracht, die als nachgewiesen angesehen werden kann, wenn Beweisanzeichen für eine rauschbedingte Fahrunfähigkeit im Einzelfall erwiesen sind. Dies bestätigen ein neuer Beschluß des BayObLG vom 23.3.1994 (NJW 94, 2427), ein weiterer Beschluß des BayObLG vom 14.4.1994 (VersR 94, 1130 = NJW 94, 2427) sowie ein Beschluß des OLG Düsseldorf vom 2.5.1994 (NJW 94, 2428). Das OLG Düsseldorf nennt als Beweisanzeichen für haschischbedingte Fahrunfähigkeit insbesondere eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmen bei Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmen und Kritiklosigkeit erkennen läßt, sowie Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung wie z.B. Stolpern und Schwanken beim Gehen.

Für den Bereich der privaten Unfallversicherung enthält § 2 I 1 AUB 88 eine Risikoauschlussklausel. Danach fallen nicht unter den Versicherungsschutz Unfälle durch Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen. Es ist gleichgültig, worauf die Bewußtseinsstörung beruht, Alkoholgenuß ist nur beispielhaft als Ursache genannt. Haschisch ist, wie dargelegt, geeignet, Bewußtseinsstörungen hervorzurufen. Grimm (Unfallversicherung, 2. Aufl., Rz 8 zu § 2) weist darauf hin, daß Haschisch den sog. Halluzinogenen zuzurechnen ist (OLG Karlsruhe VersR 93, 1220) und die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit in schwerwiegender Weise beeinträchtigen kann. Es bewirkt gefährliche psychische Veränderungen nicht nur im akuten Rauschzustand, sondern auch nach Ab-

klingen der Rauschsymptomatik in der Phase der Nachwirkungen. Speziell bei Haschisch kann es auch bei einmaliger Zufuhr nach einem symptomfreien Intervall von mehreren Tagen zu einem Wiederaufflammen der Rauschsymptome (flash back, Echo-Rausch) kommen (vgl. VGH Mannheim NJW 89, 1625; Trunk, Fahrunsicherheit nach Haschischkonsum, NJV 91, 258). Grimm weist jedoch zutreffend darauf hin, daß auch für den Bereich der AUB bisher mangels Erfahrungswerten eine unfallursächliche Bewußtseinsstörung nur angenommen werden kann, wenn entsprechende Indizien bewiesen sind. Allerdings genügt für eine Bewußtseinsstörung im Sinne des § 2 I 1 AUB 88 bereits eine Störung der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit, die so stark ist, daß der Versicherte der Gefahrenlage, in der er sich befindet, nicht mehr gewachsen ist. Eine Bewußtseinsstörung liegt bei jeder ernstlichen Beeinträchtigung der zur Vermeidung oder Abwehr von Gefahren unerläßlichen Teilfunktion des Gehirns vor, die den Menschen bei normaler Verfassung befähigen, Sinneseindrücke schnell und genau zu erfassen und auf sie sofort richtig zu reagieren (vgl. Wussow/Pürckhauer, AUB, 6. Aufl., Rz 17 zu § 2; BGHZ 18, 311 = VersR 55, 732; BGHZ 66, 88 = VersR 76, 484 u.a.).

Mithin setzt nach derzeitigem Stand die Strafbarkeit nach § 316 StGB ebenso wie der Risikoausschluß in der privaten Unfallversicherung nach § 2 I 1 AUB 88 voraus, daß nicht nur Haschischkonsum nachgewiesen wird, sondern weiterhin ein Verhalten des Täters bzw. VN, das darauf schließen läßt, daß eine haschischbedingte Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. Bewußtseinsstörung vorgelegen hat.

– O –

Kleine Benzinklausel in der Privathaftpflichtversicherung bei Schweißarbeiten am Kfz. (§ 10 AKB, BBR Nr. 3)?

Im Rahmen der Kfz.-Haftpflichtversicherung besteht gemäß § 10 AKB Versicherungsschutz insbesondere zugunsten des Fahrers und des Halters bei Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeugs. Andererseits sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung gemäß BBR Nr. 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kfz. wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kfz. verursacht werden (sog. kleine Benzinklausel). Kommt es bei Schweißarbeiten an einem Kfz. zu einem Brandschaden, entsteht die Frage nach einer Lücke im Versicherungsschutz, wenn die Schweißarbeiten durch einen Beauftragten des Halters durchgeführt werden, der selbst weder Halter noch Fahrer ist.

Zunächst besteht zugunsten des Halters oder Fahrers, der selbst Schweißarbeiten durchführt, Versicherungsschutz in der Kfz.-Haftpflichtversicherung. Denn Reparaturarbeiten fallen unter den Begriff des Fahrzeuggebrauchs (vgl. Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 15. Aufl., Rz 95 zu § 10 AKB). Dazu gehören auch Schweißarbeiten am Fahrzeug, weil sich dabei im Hinblick auf dessen körperliche Beteiligung die besonderen Gefahren des Kfz. auswirken (vgl. BGH VersR 88, 1283; BGH VersR 90, 482). Wenn Fahrer oder Halter jedoch den Wagen einem Beauftragten lediglich zur Durchführung von Schweißarbeiten überlassen, so hat dieser im Rahmen der Kfz.-Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz. Auch wenn er als Besitzer des Fahrzeugs anzusehen ist, ist er nicht Fahrer oder Halter und zugunsten des bloßen Fahrzeugbesitzers sieht § 10 AKB keinen Versicherungsschutz vor. Er wird auch nicht dadurch zum Fahrer im Sinne des § 10 AKB, daß er das Fahrzeug etwa in eine Reparaturwerkstatt zu dem Zweck fährt, dort Schweißarbeiten durchzuführen (OLG Celle VersR 91, 216, 217).

Will man andererseits in einem solchen Fall auf eine zugunsten des Reparateurs bestehende Privathaftpflichtversicherung zurückgreifen, so ergibt sich die Frage, ob der Versicherungsschutz an der sog. kleinen Benzinklausel (BBR Nr. 3) scheitert. Zum einen ließe sich der Standpunkt vertreten, daß er mit der Reparatur Beauftragte, dem das Fahrzeug zu diesem Zweck überlassen wurde, Besitzer des Fahrzeugs ist. Zum anderen gehören Schweißarbeiten zum Gebrauch des Fahrzeugs, so daß mithin dem Wortlaut nach die Voraussetzungen der Ausschlußklausel gegeben wären. Gleichwohl wird hier in der Rechtsprechung der Standpunkt vertreten, daß die kleine Benzinklausel nicht eingreift, weil sie nur solche Risiken ausschließen solle, die durch § 10 AKB im Rahmen der Kfz.-Haftpflichtversicherung zu decken seien.

Die Begründungen, die hierzu gegeben werden, muten freilich teilweise etwas konstruiert an. So heißt es in einem Urteil des OLG Nürnberg vom 2.6.1989 (VersR 90, 79, 80),

sei. In die gleiche Richtung geht ein Urteil des OLG Celle vom 15.3.1989 (VersR 91, 216, 217). Danach soll derjenige, dem der Fahrzeugbesitz lediglich zur Durchführung von Reparaturarbeiten eingeräumt worden ist, das Fahrzeug nicht im Sinne der kleinen Benzinklausel *g e b r a u c h e n*. In ähnlicher Weise meint das OLG Köln in einer neuen Entscheidung vom 23.12.1993 (VersR 94, 1056), daß derjenige, der das Fahrzeug fährt, um Reparaturarbeiten (Schweißarbeiten) durchzuführen, weder Fahrer, noch Besitzer des Fahrzeugs ist, da ihm das Fahrzeug nicht zum Gebrauch überlassen wird.

In Wahrheit lassen sich diese Erwägungen nicht mit dem klaren Wortlaut einerseits des § 10 AKB, andererseits der Bestimmung in BBR Nr. 3 in Einklang bringen. Derjenige, dem der Besitz des Fahrzeugs zur Durchführung von Reparaturarbeiten (Schweißarbeiten) überlassen wird, ist nun einmal Besitzer des Fahrzeugs. Ebenso stellt die Durchführung von Schweißarbeiten einen Gebrauch des Fahrzeugs dar, denn auch hier wirkt sich die eigentümliche Kfz.-Gefahr aus. Mithin besteht weder im Rahmen der Kfz.-Haftpflichtversicherung, noch im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz. Wenn die Rechtsprechung gleichwohl den Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung bejaht, so geschieht dies losgelöst vom Wortlaut der Bestimmungen lediglich im Hinblick auf den sicherlich zutreffend erkannten Zweck der kleinen Benzinklausel, nur solche Kfz.-Risiken aus der Privathaftpflichtversicherung auszuschließen, die im Rahmen der Kfz.-Haftpflichtversicherung gedeckt werden können.

— O —

BSG: Sog. Auflassungsgebühren, die Notariatsangestellten gezahlt werden, sind beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung (§ 13 Abs. 1 SGB IV).

Vertragsparteien bei Grundstückskaufverträgen fungieren, sog. Auflassungsgebühren gezahlt werden. Ein Urteil des BSG vom 3.2.1994 (Breithaupt 94, 798) befaßt sich mit der Frage, ob diese Auflassungsgebühren als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung aufzufassen sind. Die Kläger (Notare und Arbeitgeber der Angestellten) hatten den Standpunkt vertreten, daß es an einer Beitragspflicht fehle, weil es sich um Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit handele.

Demgegenüber bejaht das BSG die Beitragspflichtigkeit solcher Einnahmen. Es weist darauf hin, daß die betreffenden Angestellten bei den Notaren versicherungs- und beitragspflichtig beschäftigt waren. Sie hatten daher von ihrem *A r b e i t s e n t g e l t* Beiträge zu entrichten. Dies ergibt sich für die Krankenversicherung aus § 226 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, für die Rentenversicherung aus § 162 Nr. 1 SGB VI und für das Arbeitsförderungsrecht aus § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG. Arbeitsentgelt sind für alle drei Bereiche nach § 14 Abs. 1 SGB IV (§ 173 AFG) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die Auflassungsgebühren sind Arbeitsentgelt in diesem Sinne. Sie stehen nämlich im Zusammenhang mit der abhängigen Beschäftigung als Notariatsangestellte. Die selbständige Tätigkeit als Auflassungsbevollmächtigte ist mit der abhängigen Beschäftigung zu einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis verbunden, weil sie nur auf Grund der abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird, in diese zeitlich, örtlich, organisatorisch und inhaltlich eingebunden, im Verhältnis zur Beschäftigung nebensächlich ist und daher insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint. Dies war hier im einzelnen bereits im angefochtenen Urteil des LSG zutreffend begründet und bejaht worden.

— O —

Mit freundlichen Grüßen

